

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 2. Mai

1988

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls	65
Urkunde über die Bildung der St. Michaelis-Gemeinde Schleswig Kirchenkreis Schleswig	66
III. Stellenausschreibungen	67
IV. Personalmeldungen	69
V. Beilage zum Herausnehmen: Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls. Exemplar für den/die Küster/in.	

Bekanntmachungen

Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls

Nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Die Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Spendung des Heiligen Abendmahles, wie es dem Bekenntnis und der Tradition der lutherischen Kirche entspricht, erfordert sorgfältige hygienische Maßnahmen.

§ 2

Alle für die Sakramentsausteilung Verantwortlichen, insbesondere Postor(innen) und Küster(innen) sind verpflichtet, mindestens folgende hygienische Maßnahmen zu treffen:

- es dürfen maximal nur vier bis fünf Kommunikanten aus einem Kelch normaler Größe trinken,
- bei der Darreichung muß der Kelch zuverlässig ausreichend gedreht werden,
- nach der Kommunion durch vier bis fünf Kommunikanten muß der Kelchrand mit 80 %igem Alkohol gereinigt werden,
- der benutzte Kelch muß vor einer weiteren Verwendung etwa fünf Minuten unbenutzt stehen bleiben,

- ein Abwechseln unter mehreren Kelchen ist folglich unerlässlich,
- nach der Abendmahlsfeier ist eine sorgfältige Reinigung wie bei einer gründlichen Haushaltsreinigung durchzuführen.

§ 3

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehende, vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 23. Februar 1988 beschlossene Richtlinie wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 19. April 1988

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 4020 - VH I/T I

Anmerkung:

In sachlicher Verbindung mit dieser Richtlinie hat die Kirchenleitung eine Handreichung zur Praxis des Heiligen Abendmahls beschlossen, welche in den NEK-Mitteilungen veröffentlicht wird.

**Urkunde
über die Bildung der St. Michaelis-Gemeinde Schleswig
Kirchenkreis Schleswig**

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Domgemeinde Schleswig sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig wird gemäß Artikel 10 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Der westliche Teil der Domgemeinde Schleswig wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen

„Ev.-Luth. St. Michaelis-Gemeinde Schleswig“

führt.

§ 2

Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden beginnt am westlichen Endpunkt der Wiesenstraße und hat weiterhin folgenden Verlauf:

nördlicher Rand der Wiesenstraße bis zur Einmündung des Strandweges – westlicher und nordwestlicher Rand des Strandweges – über die Königstraße hinweg – rückwärtiger Rand der Grundstücke auf der westlichen Seite der Poststraße bis zur Einmündung in den Stadtweg – über den Stadtweg hinweg bis zur Einmündung der Michaelisallee in die Moltkestraße – rückwärtiger Rand der Grundstücke auf der ostwärtigen Seite der Moltkestraße bis zur Einmündung in die Berliner Straße – rückwärtiger Rand der Grundstücke auf der südostwärtigen Seite der Berliner Straße bis zur Einmündung in den Kattenhunder Weg und diesen überschreitend bis zur südwestlichen Ecke des Domfriedhofes – die umlaufende Grenze des Domfriedhofes verfolgend bis zum Zusammentreffen mit dem Mühlenredder – südliche Straßenseite des Mühlenredders bis zur Einmündung in die St.-Jürgener Straße – von der Kreuzung St.-Jürgener Straße/Mühlenredder in gerader Linie nach Norden bis zur Kreuzung Neufelder Weg/Langseestraße/Berender Redder – an der nordwestlichen, später südwestlichen Seite des Berender Redders entlang bis zum Zusammentreffen mit der Grenze der Stadt Schleswig.

§ 3

Die Pfarrstellen der bisherigen Domgemeinde werden wie folgt zugeordnet:

- bisherige 1. Pfarrstelle (Dom-West) bleibt 1. Pfarrstelle der Domgemeinde;
- bisherige 2. Pfarrstelle (Dom-Ost) bleibt 2. Pfarrstelle der Domgemeinde;
- bisherige 4. Pfarrstelle (St. Jürgen) wird 3. Pfarrstelle der Domgemeinde;
- bisherige 3. Pfarrstelle (St. Paulus) wird 1. Pfarrstelle der St. Michaelis-Gemeinde;
- bisherige 5. Pfarrstelle (St. Michaelis-Süd) wird 2. Pfarrstelle der St. Michaelisgemeinde;
- bisherige 6. Pfarrstelle (St. Michaelis-Nord) wird 3. Pfarrstelle der St. Michaelisgemeinde;

- bisherige 7. Pfarrstelle (Seelsorge am Martin-Luther-Krankenhaus Schleswig) wird Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig.

§ 4

Die am 31. Dezember 1987 bestehenden Einrichtungen der bisherigen Domgemeinde werden wie folgt zugeordnet:

- Die Domgemeinde übernimmt sämtliche Gemeindegewerkschaften und wird somit Trägerin der Gemeindekrankenpflege in beiden Kirchengemeinden. Sie übernimmt ferner den Bereich der Jugendarbeit, der schwerpunktmäßig im Jugendzentrum auf dem Michaelisberg in Schleswig durchgeführt wird. Sie betreibt den Domfriedhof.
- Die St. Michaelis-Gemeinde übernimmt die Kindergärten St. Paulus (Kolberger Straße 7) und St. Michaelis (Suadicanistraße 43) sowie den Bereich der Jugendarbeit, der schwerpunktmäßig die Behinderten- und Randständigengarbeit umfaßt. Sie betreibt den Michaelisfriedhof.

§ 5

Die Ev.-Luth. St. Michaelis-Gemeinde wird mit Grund- und Kapitalvermögen sowie beweglichem Vermögen in der Weise ausgestattet, wie es sich aus Abschnitt II.3 des Beschlusses des Kirchenvorstandes der bisherigen Ev.-Luth. Domgemeinde vom 28. Oktober 1987 ergibt.

§ 6

Die Ev.-Luth. St. Michaelis-Gemeinde erhält eine Planstellenausstattung nach Maßgabe des Abschnittes II.4.b des Beschlusses des Kirchenvorstandes der bisherigen Ev.-Luth. Domgemeinde vom 28. Oktober 1987. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die in die dort aufgeführten Planstellen eingewiesen sind, bestehen zur Ev.-Luth. St. Michaelis-Gemeinde. Die Mitarbeiter werden in dem gleichen Umfang wie vor dem Inkrafttreten dieser Urkunde weiterbeschäftigt.

§ 7

Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Domgemeinde und der Ev.-Luth. St. Michaelis-Gemeinde werden durch Zuordnung gemäß § 34 Wahlgesetz zusammengesetzt. Hinsichtlich der Vertretung beider Kirchengemeinden in der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Schleswig gilt Abschnitt I.5.C des Beschlusses des Kirchenvorstandes der bisherigen Domgemeinde vom 28. Oktober 1987.

§ 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Kiel, den 19. April 1988

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Kramer

Az.: 10 Dom Schleswig – R I/R 1

Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren, Augenmedizin, Intensivmedizin, Akutdialyse, und Kinderheilkunde. Geplant ist außerdem eine Psychiatrie mit zusätzlich 100 Betten. Das Schwerpunktkrankenhaus wird im Frühsommer 1988 seiner Bestimmung übergeben. Im Gebäude sind aufgrund besonderer Vereinbarung kirchliche Räume (Andachtsraum, Zimmer für den Seelsorger) geschaffen und eingerichtet. Eine speziell ausgebildete Gemeindehelferin steht dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin zur Seite. Eine Dienstwohnungsberechtigung besteht nicht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 98 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Elmshorn – P II/P 1

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Suhrenkamp mit Aufnahmeanstalt mit dem Dienstsitz in Hamburg ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Die JVA Suhrenkamp mit Aufnahmeanstalt (Anstalt VIII und Anstalt I) hat in der Anstalt VIII 285 Haftplätze und einen Durchlauf von ca. 700 bis 800 Insassen im Jahr. Die Anstalt I ist die sogenannte Zugangs- und Einweisungsanstalt mit ca. 85 Haftplätzen. Dort liegt der Durchlauf jährlich bei ca. 3.500 Insassen. Die an den Zahlen ablesbare hohe Fluktuation beschreibt schon für sich allein genommen den Umfang der seelsorgerischen Aufgaben. Immer wieder sind es auch die gleichen Probleme, die den Häftlingen besonders schwer zu schaffen machen: Plötzliche Trennung von Familie und Arbeit, ungewisse Zukunft durch schwebende Verfahren, Vereinsamung und Ratlosigkeit. Regelmäßige Gottesdienste sind zu halten, Einzelgespräche und Gruppenstunden werden erwartet. Die Bereitschaft zu Hausbesuchen und zu gelegentlichen Besuchsüberwachungen muß vorhanden sein. Die mit dem Pfarramt verbundenen Aufgaben und Erwartungen erfordern eine kontaktfreudige bzw. einen kontaktfreudigen, eine teamfähige bzw. einen teamfähigen, aber auch vor allem eine gütige Pastorin bzw.

einen gütigen Pastor. Ein Dienstraum in der Anstalt ist vorhanden; der eigene PKW wird für Dienstfahrten anerkannt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1. Tel. 04 31/99 12 47 und Propst Peters, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72/3.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Suhrenkamp – P II/P 1

*

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde Laboe sucht zum 1. August 1988

eine/n Diakon/in

mit staatlichem Erzieherabschluß

für die Leitung des Ev. Kindergartens und für Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

Die Besetzung der Planstelle mit einem Diakon soll der stärkeren Verklammerung der Kindergartenarbeit mit der Arbeit der Kirchengemeinde dienen. Es wird von dem Bewerber eine bewußt christlich-kirchliche Einstellung erwartet.

Die Kirchengemeinde Laboe mit 3.200 ev. Gemeindegliedern bietet als Gemeinde in einem Ostseebad und Naherholungsgebiet vielfältige Möglichkeiten sowohl der Kindergarten- als auch der Jugendarbeit. Der ev. Kindergarten umfaßt zwei Vormittagsgruppen mit drei Mitarbeiterinnen und der Leitung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Eine kleine Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung mit einem Diakonenehepaar, das sich die Stelle teilt, ist denkbar.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Mai 1988 zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Bente, Brodersdorfer Weg 1, 2304 Laboe. Auskünfte unter Tel.-Nr. 0 43 43/63 53

Az.: 30 – Laboe – E 1

Exemplar für den/die Küster/in

Richtlinie zur hygienischen Praxis des Heiligen Abendmahls

Nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Die Beibehaltung des Gemeinschaftskelches bei der Spendung des Heiligen Abendmahles, wie es dem Bekenntnis und der Tradition der lutherischen Kirche entspricht, erfordert sorgfältige hygienische Maßnahmen.

§ 2

Alle für die Sakramentsausteilung Verantwortlichen, insbesondere Pastor(innen)en und Küster(innen) sind verpflichtet, mindestens folgende hygienische Maßnahmen zu treffen:

- es dürfen maximal nur vier bis fünf Kommunikanten aus einem Kelch normaler Größe trinken,
- bei der Darreichung muß der Kelch zuverlässig ausreichend gedreht werden,
- nach der Kommunion durch vier bis fünf Kommunikanten muß der Kelchrand mit 80 %igem Alkohol gereinigt werden,
- der benutzte Kelch muß vor einer weiteren Verwendung etwa fünf Minuten unbenutzt stehen bleiben,
- ein Abwechseln unter mehreren Kelchen ist folglich unerlässlich,
- nach der Abendmahlsfeier ist eine sorgfältige Reinigung wie bei einer gründlichen Haushaltsreinigung durchzuführen.

§ 3

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehende, vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 23. Februar 1988 beschlossene Richtlinie wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 19. April 1988

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke
Präsident

Az.: 4020 – VH I/T I

Personalnachrichten

Berichtigung

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. April 1988 Dr. Ing. Wilhelm Poser zum Kirchenbaurat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor Helmut Kirst, z.Z. in Hamburg-Altona, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Haupt-Kirchengemeinde St. Trinitatis Altona, Kirchenkreis Altona.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors z.A. Karlfried Kannenberg, z.Z. in Hamburg-Steinbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Reinbek-Billettal -;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl der Pastorin z.A. Christa Loose-Stolten, geb. Stolten, z.Z. in Kaltenkirchen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors z.A. Friedrich Wagner-Heidenreich, geb. Wagner, z.Z. in Rickling, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rickling, Kirchenkreis Neumünster.

Eingeführt:

- Am 1. November 1987 die Pastorin Wiltrud Hendriks als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge-Fortbildung;
- am 27. März 1988 der Pastor Georg Rehse-Stefaniak als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Referat Kirchlicher Weltdienst (2. Pastorenstelle) des Nordelbischen Missionszentrums.

Verlängert:

- Die Beurlaubung des Pastors Prof. Dr. Günter Gaßmann für eine Tätigkeit beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf um 3 Jahre über den 31. Mai 1988 hinaus;
- die Beurlaubung des Pastor Hans-Bernd Zöllner für den kirchlichen Auslandsdienst in Bangkok/Thailand um ein Jahr über den 31. August 1989 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1988 der Pastor z.A. Burghard Rübcke, z.Z. in Kiel beim Evangelischen Rundfunkdienst Nord, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keilinghusen, Kirchenkreis Rantzaу (Auftragsänderung).



Pastor i. R.

Martin Beuck

geboren am 24. September 1897 in Hörup/Alsen
gestorben am 11. April 1988 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 27. September 1925 in Elmshorn ordiniert. Anschließend war er Jugendpastor in Elmshorn. Von Dezember 1927 bis Februar 1933 war er Pastor in Kiebitzreihe und von März 1933 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1964 Pastor in Wacken.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Beuck.



Pastor i. R.

Wolfgang von Eickstedt

geboren am 1. Dezember 1915 in Stettin
gestorben am 5. April 1988 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1951 in Ratzeburg ordiniert. Von November 1951 bis Juli 1952 war er Hilfsgeistlicher und von August 1952 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Oktober 1979 Pastor der Kirchengemeinden Hamwarde und Worth.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor von Eickstedt.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt